

EBK

**Jahresbericht 1978
der Eidgenössischen
Bankenkommission**

ARCHIV-EXEMPLAR



Bern, im April 1979

ARCHIV-EXEMPLAR

EIDGENOESSISCHE BANKENKOMMISSION

(Stand 1. Januar 1979)

- Präsident : Dr. iur. Hermann Bodenmann, Rechtsanwalt,
Brig
- Vizepräsident : Dr. iur. Albert Uldry, Fribourg
- Mitglieder : Dr. oec. publ. Daniel Bodmer, Münsingen;
Dr. iur. Duri Capaul, Rechtsanwalt, Chur;
Dr. iur. Paul Ehram, Direktor Schweizerische Nationalbank, Zümikon;
Prof. Dr. iur. Alain Hirsch, Genf;
Dr. rer. pol. Otto Stich, Nationalrat,
Dornach
- Sekretariat : Fürsprecher Bernhard Müller, Direktor;
Jacques B. Schuster, Vizedirektor, Stellvertreter;
Erwin Sigrist, eidg. dipl. Bücherexperte,
Vizedirektor
- Adresse : Eigerstrasse 2, 3001 Bern
Tel. 031 61 69 11
Neu ab 1. Juli 1979:
Marktgasse 37, 3001 Bern

INHALTSVERZEICHNIS

I. Aufsichtsbehörde und Sekretariat	4
II. Aufwand und Finanzierung der Aufsicht	4
III. Publikationen und Informationspraxis der Bankenkommission	5
IV. Aufsicht über die Banken	
1. Stand und Gliederung der kontrollierten Banken und Finanzgesellschaften	6
2. Stand der Gesetzgebung	7
3. Rundschreiben	7
4. Allgemeiner Ueberblick über die Tätigkeit der Bankenkommission	8
5. Zielsetzung und Handhabung der Bankenaufsicht	9
V. Aufsicht über die Anlagefonds	
1. Stand der Entwicklung der Anlagefonds im Jahre 1978	27
2. Behandelte Geschäfte	28
3. Besondere Probleme	29
Schlussbemerkungen	31
Anhang: A Verzeichnis der von der EBK anerkannten Revisionsstellen für Banken	
B Verzeichnis der von der EBK anerkannten Revisionsstellen für Anlagefonds	
C Verzeichnis der beaufsichtigten Anlagefonds	

BERICHT DER EIDGENOESSISCHEN BANKENKOMMISSION
über ihre Tätigkeit im Jahre 1978

Gemäss Art. 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (BankG) hat die Bankenkommision wenigstens einmal jährlich dem Bundesrat über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Bericht hat sich über behandelte wichtige Fragen, die Praxis und die Politik der Aufsichtsbehörde auszusprechen (Art. 13 des Reglementes vom 4. Dezember 1975 über die Organisation und die Geschäftsführung der Eidg. Bankenkommision). Er umfasst die Aufsicht über die Banken und die Anlagefonds.

Ueber Entwicklung und Stand des Bankwesens im Berichtsjahr gibt die Publikation der Schweizerischen Nationalbank "Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1978" einlässlich Auskunft. Neben den statistischen Angaben gemäss Art. 9 Abs. 2 BankG enthält der Bericht der Nationalbank das amtliche Verzeichnis der dem Gesetz unterstellten Banken, das auch vom Sekretariat der Bankenkommision separat bezogen werden kann. Die Liste der von der Bankenkommision anerkannten Revisionsstellen für Banken und Anlagefonds sowie die der unterstellten Anlagefonds sind im Anhang des Berichtes wiedergegeben.

I. Aufsichtsbehörde und Sekretariat

In der Zusammensetzung der Bankenkommission traten keine Änderungen ein. Die im Berichtsjahr gemachten Erfahrungen lassen den Schluss zu, dass mit der Festlegung der Zahl der Mitglieder auf sieben die Arbeit der Kommission wirkungsvoller gestaltet werden konnte.

Die personelle Verstärkung des Sekretariates, die vor drei Jahren in die Wege geleitet wurde, geht ihrem Abschluss entgegen. Der Zeitplan konnte eingehalten werden, obwohl die Gewinnung fachlich ausgewiesener Revisoren immer schwieriger wird. Die Zahl der Mitarbeiter im Sekretariat wuchs bis Ende 1978 auf 23 Personen an. Die Lücken im Revisorat werden nach aller Voraussicht 1979 geschlossen werden können. Bankenkommission und Sekretariat werden 1979 in die renovierten Räumlichkeiten der Nationalbank an der Marktgasse 37, Bern, einziehen.

II. Aufwand und Finanzierung der Aufsicht

Der von den Banken und Anlagefonds zu tragende Aufwand belief sich auf Fr. 2'630'000.--. In der Staatsrechnung werden Fr. 1'414'180.-- direkt ausgewiesen. Die Differenz deckt den allgemeinen Verwaltungsaufwand wie Raum- und Arbeitsplatzkosten, Leistungen anderer Dienststellen und Sozialversicherungsbeiträge. Die erhobenen Gebühren ergeben eine Summe von Fr. 2'902'251.-- und übersteigen damit den Gesamtaufwand.

In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, dass der Aufwand der Banken für die bankengesetzliche Revision mit wenigstens 20 Mio. Franken pro Jahr be-

ziffert werden kann. Die erhöhten Anforderungen, die an die Revisionsarbeit gestellt werden müssen, werden diese Kosten noch weiter ansteigen lassen. Wenn man die Zahl der kontrollierten Banken und die Bilanzsumme zum Vergleich heranzieht, kann festgestellt werden, dass Ende 1979 die gesamten Kosten der Aufsicht (Bankenkommission und bankengesetzliche Revision) in der Schweiz nicht niedriger sein werden als in vergleichbaren Ländern.

Mit Beschluss vom 4. Dezember 1978 revidierte der Bundesrat die Verordnung über die Gebühren für die Beaufsichtigung von Banken und Anlagefonds. Die neue Regelung, die auf den 1. Januar 1979 in Kraft gesetzt wurde, bringt eine Entlastung der kleinen Bankinstitute. Dem kleiner werdenden Aufwand für die Aufsicht über die Anlagefonds Rechnung tragend, werden diese in Zukunft noch mit einem Zehntel des Gesamtaufwandes belastet werden. Die neue Verordnung gibt der Kommission auch die Möglichkeit, den Aufwand der Aufsicht für ausserordentliche Erhebungen den fehlbaren Banken zu belasten.

III. Publikationen und Informationspraxis der Bankenkommission

Das zweimal im Jahr erscheinende "Bulletin" enthält die wichtigsten Verfügungen der Bankenkommission und Auszüge von "Empfehlungen" des Sekretariates. Das Mitteilungsblatt ist in erster Linie für Banken und Revisionsstellen bestimmt, denen damit die Erfüllung ihrer Aufgabe erleichtert werden soll. Diesem Zweck dienen auch die jährlich auf Einladung der Bankenkommission abgehaltenen Revisionsstellen-Konferenzen. Grundsätzliche

Entscheide über die Handhabung der Aufsicht über die Anlagefonds werden gemäss Art. 42 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Anlagefonds in der "Verwaltungspraxis der Bundesbehörden" veröffentlicht.

Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit zwingen die Bankenkommission, sich in der Information der Öffentlichkeit Zurückhaltung aufzuerlegen. Die mit der Veröffentlichung des Jahresberichtes verbundene Pressekonferenz gibt jedoch die willkommene Gelegenheit, den Jahresbericht zu ergänzen und zu aktuellen Fragen der Aufsicht Stellung zu nehmen.

IV. Aufsicht über die Banken

1. Stand und Gliederung der kontrollierten Banken und Finanzgesellschaften

Ende 1978 ergibt die Statistik folgendes Bild:

Bestand Ende 1978

- Banken (davon ausländisch beherrschte: 86)	483
- Raiffeisenkassen	1190
- Finanzgesellschaften, voll unterstellte	7
- Filialen ausländischer Banken	24
- Finanzgesellschaften, nur Art. 7 und 8 BankG unterstellt	72
- Vertreter ausländischer Banken	49

Bewilligungen 1978

- Banque Grindlay Ottomane, Zweigniederlassung Zürich
- Banque Ferrier, Lullin & Cie SA (Uebernahme des Geschäftes der Privatbanquierfirma Ferrier, Lullin & Cie)

- Banque Occidentale pour l'Industrie et le Commerce (Suisse) (Uebernahme des Geschäftes der Banque pour le Commerce Continental)
- Banque Unie pour l'Orient Arabe BANORIENT SA
- Trinkaus & Burkhardt (Zürich) AG (bankähnliche Finanzgesellschaft, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfiehlt)
- 7 Raiffeisenkassen
- 12 Finanzgesellschaften wurden Art. 7 und 8 BankG unterstellt
- 8 Vertretungen ausländischer Banken

Bewilligungsentzug und Nachlass-Stundung

keine

2. Stand der Gesetzgebung

Die Vorarbeiten für eine Revision des Bankengesetzes wurden von der vom Vorsteher des Finanzdepartementes eingesetzten Expertengruppe weitergeführt. Ueber den Stand der Arbeiten wird im Geschäftsbericht des Bundesrates orientiert. Der Bundesrat hat - wie bereits erwähnt - die Gebührenordnung revidiert.

3. Rundschreiben

Ueber die formelle und materielle Neugestaltung der Rundschreiben wurde im Jahresbericht 1977 orientiert.

Die Weisungen und Erläuterungen, die auf diesem Weg den Banken und Revisionsstellen zur Kenntnis gebracht wurden, tragen zur einheitlichen und zweckmässigen Anwendung der Aufsichtsnormen bei.

Folgende Rundschreiben wurden erlassen:

Konsolidierungsrichtlinien vom 17.3.1978 (Art. 4 BankG)

Zwischenrevisionen vom 11.5.1978 (Art. 19 BankG und Art. 40 BankV)

Meldepflichten (Zusammenfassung) vom 11.5.1978 (Art. 23bis Abs. 2 BankG)

Revisionsbericht, Form und Inhalt, vom 26.9.1978 (Art. 21 Abs. 1 BankG und Art. 43 Abs. 5 BankV)

Sofern diese Rundschreiben Neuerungen enthalten, werden über deren Zielsetzung und Inhalt unter IV noch Ausführungen gemacht werden.

4. Allgemeiner Ueberblick über die Tätigkeit der Bankenkommision

Die Geschäfte der Bankenkommision wurden in 14 zum Teil zweitägigen Sitzungen behandelt. Neben der Behandlung der Rundschreiben und der Festlegung der allgemeinen Richtlinien wurden 63 Verfügungen erlassen. Sie betrafen folgende Sachgebiete:

Bewilligungen gemäss Art. 3, 3bis und 3ter BankG	23
Anerkennung und Wechsel von Revisionsstellen gemäss Art. 20 BankG und Art. 39 Abs. 2 BankV	10
Unterstellung von Finanzgesellschaften gemäss Art. 7 und 8 BankG	12
Eigenmittel und Liquidität gemäss Art. 4 BankG	3
Organisation	2
Jahresrechnung und Bilanzen	3
Diverse	10

Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurden drei Verfügungen an das Bundesgericht weitergezogen. Eine Beschwerde ist zurückgezogen worden, zwei sind noch hängig. Eine Beschwerde aus dem Jahre 1976 sowie drei aus dem Vorjahr wurden vom Bundesgericht abgewiesen.

Im Rahmen der Richtlinien der Bankenkommission wird versucht, Einzelfälle zunächst mittels einer "Empfehlung" des Sekretariates gemäss Art. 5 des Organisationsreglementes zu regeln. Im Berichtsjahr wurden 64 Geschäfte mit "Empfehlungen" des Sekretariates abgeschlossen, vier "Empfehlungen" wurden nicht angenommen. In diesen Fällen hat die Bankenkommission Verfügungen erlassen. Die "Empfehlungen" des Sekretariates betrafen folgende Bereiche: Bilanzen/Jahresrechnungen (18), Eigenmittel und Liquidität (10), Risikoverteilungen (23), Organisation (7), Verschiedenes (6).

5. Zielsetzung und Handhabung der Bankenaufsicht

Die grossen Linien der neuen Aufsichtspraxis wurden in den Jahresberichten 1976 und 1977 dargelegt. Sie erfuhren im Berichtsjahr eine weitere Ausgestaltung.

a) Verstärkung der Wirksamkeit der externen Revisionsstelle (Art. 18 ff BankG)

Die Verstärkung der Revisionsabteilung erlaubte es, nun eine grössere Zahl von Revisionsberichten zu bearbeiten. Diese Massnahme zeitigte den erwarteten Erfolg. In Anwendung von Art. 47 a BankV beschloss die Bankenkommission (vgl. Rundschreiben über Form und Inhalt des Revisionsberichtes, S. 2 f), erstmals ab Geschäftsjahr 1978 alle Revisionsberichte einzuverlangen.

Die Aufsichtsbehörde muss ihre Beurteilung und ihre Massnahmen auf den Bericht der externen Revisionsstelle abstützen können. Sie ist darauf angewiesen, dass der Bericht durch fachmännische Darstellungen und Erläuterungen einen umfassenden und vertieften Einblick in die Jahresrechnung und die finanzielle Lage und wirtschaftliche Ertragskraft der Bank gibt. Die Bankenkommission hat daher mit dem Rundschreiben vom 26. September 1978 über Form und Inhalt des Revisionsberichtes ihre Anforderungen an die Revisionsberichte erhöht und präzisiert. Das Rundschreiben gibt Anweisungen und Erläuterungen für die Durchführung der Revisionsarbeiten. Die Weisungen sind eine Ergänzung der Art. 43, 44 und 45 der Verordnung zum Bankengesetz. Die Bankenkommission und die Revisionsgesellschaften sind überzeugt, dass eine konsequente Durchsetzung der neuen Vorschriften zu guten Ergebnissen führen wird.

Das Rundschreiben unterstreicht ferner die Wichtigkeit der Ueberprüfung der inneren Organisation der Bank unter besonderer Berücksichtigung der Ueberwachung und Kontrolle durch betriebliche Organisationsmassnahmen (Art. 44 Bst. o BankV). Diese interne Kontrolle muss auch sämtliche Dienstleistungsgeschäfte der Bank (indifferente Bankgeschäfte) erfassen, wobei der Vermögensverwaltung aufgrund von Generalvollmachten der Kunden eine ganz besondere Bedeutung zukommt.

Mit den Rundschreiben über "Zwischenrevisionen" und "Meldepflichten" wurden Unklarheiten beseitigt und eine einheitliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gefördert.

Im Berichtsjahr musste auch festgestellt werden, dass immer noch nicht alle anerkannten Revisionsstellen über eine genügende Anzahl qualifizierter Revisoren verfügen. In konsequenter Anwendung einer vom Bundesgericht geschützten Rechtsprechung der Bankenkommission (BGE 103 Ib 350) wurden Massnahmen getroffen oder angedroht. Die Bankenkommission ist sich bewusst, dass der Mangel an qualifizierten Revisoren keine sofortige Behebung dieser unbefriedigenden Situation ermöglicht. Die Bemühungen der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer, das Nachwuchsproblem zu lösen, werden von der Kommission anerkannt und voll unterstützt.

b) Interne Revision bei Banken

Auf diesem Gebiet wurden erfreuliche Fortschritte erzielt. Es konnte festgestellt werden, dass durch die von der Bankiervereinigung aufgestellten Richtlinien "Konzept und Aufbau der internen Revision bei den Banken" die Banken veranlasst wurden, ihre internen Revisionssysteme zu überprüfen. Unter dem Patronat der Bankiervereinigung und der Treuhand- und Revisionskammer organisierten die Institute für Bankwirtschaft der Hochschulen von Zürich und St. Gallen Grundausbildungskurse und Weiterbildungsseminarien für Bankrevisoren, die auf starkes Interesse gestossen sind. Die interne Revisionsabteilung vermag ihre Aufgabe nur zu erfüllen, wenn sie mit beruflich hochqualifizierten und charakterlich integren Mitarbeitern besetzt ist.

c) Eigenmittelanforderungen aufgrund konsolidierter Bilanzen

Die Notwendigkeit, die Eigenmittel aufgrund konsolidierter Bilanzen zu berechnen, kann heute als unbestritten gelten. Es darf auf die in den Jahresberichten 1976 und 1977

gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Die "Konsolidierungsrichtlinien", die die Bankenkommis-
sion am 17. März 1978 in einem Rundschreiben den Banken
und Revisionsstellen als Weisungen bekanntgab, verpflicht-
teten die Banken erstmals für die im Jahre 1977 abge-
schlossenen Jahresrechnungen, eine den Richtlinien kon-
forme konsolidierte Bilanz zu erstellen. Die richtige
Anwendung der aufgestellten Grundsätze ist von der Revi-
sionsstelle zu prüfen. Sie hat auch das Prüfungsergebnis
im Revisionsbericht festzuhalten.

Das Ergebnis der Eigenmittelberechnung aufgrund der kon-
solidierten Bilanz wird an den Erfordernissen von Art. 13
BankV gemessen. Werden die Eigenmittelanforderungen nicht
erfüllt, so kann die Bankenkommision gestützt auf Art. 4
Abs. 3 BankG eine Erhöhung verfügen. Dieses Vorgehen
gibt der Kommission den für die Einführungszeit erforder-
lichen Ermessensspielraum. Sie kann und wird den Unter-
schieden in der Struktur der einzelnen Banken Rechnung
tragen. Die Banken werden somit auf zwei Ebenen den Nach-
weis genügender Eigenmittel zu erbringen haben. Einmal
aufgrund der eigentlichen Bankbilanz und zweitens auf-
grund der konsolidierten Bilanz. Sobald schlüssige
Ergebnisse vorliegen, wird dem Bundesrat ein Antrag auf
Aenderung der Verordnung unterbreitet werden können. In
Aussicht genommen ist auch die Aenderung des Berechnungs-
modus. Die Eigenmittelsätze werden nicht mehr in Prozen-
ten der Verbindlichkeiten, sondern in Prozenten der Akti-
ven festgelegt werden. Da die Risiken der Bank haupt-
sächlich in den Aktiven liegen, ist die direkte Bezugnah-
me auf die Aktiven sachlich gerechtfertigt. Neu zu erfassen
sind nicht oder nicht genügend beachtete Risiken wie
Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Nachschuss- und

Einzahlungsverpflichtungen aus Beteiligungen.

d) Nachrangige Darlehen ("subordinated loans") als eigene Mittel

Aus Bankkreisen wurde vorgeschlagen, "subordinated loans" als Eigenkapital anzuerkennen. Obschon die derzeitige Ordnung eine solche Möglichkeit nicht vorsieht (ausgenommen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Finanzgesellschaften nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b BankG), wurden die sich stellenden Fragen und Aspekte einer ersten Prüfung unterzogen. Diese Darlehen sind während des Betriebs der Bank ohne Zweifel Fremdmittel. Bei finanziellen Schwierigkeiten der Bank können sie die Funktion von Eigenkapital erfüllen, da sie erst dann zurückerstattet werden dürfen, wenn die anderen Gläubiger befriedigt worden sind. Jede künftige Neuregelung der Eigenmittel-Vorschriften wird diesem Ausnahmecharakter Rechnung tragen müssen. Die Banken sehen den Vorteil der "subordinated loans" darin, dass die Bank nicht gezwungen wird, die eigenen Mittel dauernd nach einem zufälligen Spitzenbedarf auszurichten, und diese auch nach unten angepasst werden können. Der Entscheid über eine definitive Anrechnung wird voraussichtlich im Zusammenhang mit der neuen Eigenmittelregelung zu fällen sein.

e) Die Revision der Kantonalbanken

Die Kantonalbanken sind dem Bankengesetz unterstellt. Der Gesetzgeber hat aber nach Art. 31quater BV den besonderen Aufgaben und der Stellung der staatlichen Institute Rechnung zu tragen. Eine Sonderregelung gilt auch für die Revision..

Nach Art. 18 BankG haben die Banken "ihre Jahresrechnung jedes Jahr durch eine ausserhalb des Unternehmens stehende Revisionsstelle prüfen zu lassen. Davon sind jedoch die Kantonalbanken befreit, sofern sie durch eine eigene sachkundige Revisionsstelle geprüft werden". Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet nach Art. 34 BankV die Bankenkommission. Um die hiefür notwendige Prüfung machen zu können, wurden die Revisionsberichte eingefordert. Die Banken hatten auch einlässlich Auskunft zu geben über die Organisation, den Aufgabenkreis und die personelle Dotierung der Revisionsabteilung bzw. des Inspektorates. Eine Kantonalbank hat nur dann Anspruch, von der externen Revision befreit zu sein, wenn ihr internes Inspektorat eine fachkundige, der externen Revision gleichwertige Revision gewährleistet und zudem von der Geschäftsleitung formell und materiell unabhängig ist. Die Durchsetzung dieser zwingenden gesetzlichen Vorschriften stösst zunehmend auf Verständnis. Die Kantonalbanken haben denn auch Schritte unternommen, die Weiterbildung ihrer Revisoren zu fördern. Bei Neubesetzungen sind die Anforderungen sehr hoch zu stellen.

f) Geschäftstätigkeit von Finanzgesellschaften, die nur den Art. 7 und 8 BankG unterstellt sind

Im Jahre 1978 hat die Zahl der bankähnlichen Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, stark zugenommen. Das eigentliche Bankenaufsichtsrecht kommt auf diese Gesellschaften nicht zur Anwendung. Nach Art. 1 Abs. 2 BankG haben diese Gesellschaften jedoch die Art. 7 und 8 BankG einzuhalten, die sich mit den Beziehungen der Banken zur Nationalbank befassen (Meldungen an die Nationalbank, Bewilligungen zum Kapitalexport). Obgleich die Art. 7 und 8 BankG der

Nationalbank Kompetenzen geben, hat die Bankenkommision aufgrund der Statuten und der wirklichen Geschäftstätigkeit einen Entscheid auf Unterstellung oder Nichtunterstellung unter die Art. 7 und 8 BankG zu fällen.

Wegen den damit verbundenen Einschränkungen waren die genannten Gesellschaften bis anhin bestrebt, ihre Tätigkeit so zu organisieren, dass eine Unterstellung nicht erforderlich wurde. Diese Tendenz hat sich in neuester Zeit geändert. Folgende Gesichtspunkte führten dazu, dass vor allem neue Finanzgesellschaften die Unterstellung anstreben:

- Die Nationalbank erteilt die Bewilligung für Kapitalexporte nur an Syndikate, deren Mitglieder entweder dem Bankengesetz voll oder doch den Art. 7 und 8 BankG unterstellt sind, denn nur diesen gegenüber geniessen die mit der Bewilligung verknüpften Auflagen strafrechtlichen Schutz (Art. 46 Abs. 1 Bst. h BankG). Aufgrund dieser Regelung haben ausländische Brokerhäuser begonnen, unterstellungspflichtige Tochtergesellschaften zu gründen mit dem einzigen Zweck, auf diesem Wege in die Emissions- und Plazierungssyndikate aufgenommen zu werden. Unerfreulich an dieser Entwicklung ist, dass diese Gesellschaften fast wider Willen gezwungen sind, das Kreditgeschäft aufzunehmen. Es wird geprüft, wie dieser Entwicklung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Nationalbank, entgegengewirkt werden kann.

- Ausländische Banken, deren Herkunftsland das Gegenrechtserfordernis nicht erfüllt, versuchen neuestens über den Weg von Finanzgesellschaften nach Art. 7 und 8 BankG in der Schweiz Bankgeschäfte zu tätigen. Da diese Gesellschaften in der Regel nicht darauf angewiesen sind, sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder

zu empfehlen, können sie, wie jede andere dem Gesetz voll unterstellte Bank, das aktive Bankgeschäft betreiben. Um keine prüfungsfreien Räume entstehen zu lassen und um ständig kontrollieren zu können, wie diese Gesellschaften die Mittel für ihr Kreditgeschäft aufbringen, verlangt die Bankenkommision die Einreichung von nach dem Bilanzschema der Verordnung zum Bankengesetz gegliederten Jahresrechnungen mit den Prüfungsberichten von anerkannten Revisionsgesellschaften.

g) Bankenaufsicht im internationalen Bereich

Im Jahresbericht 1977 wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die zunehmende internationale Betätigung der Banken mit Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen ausserhalb des Heimatlandes die Aufsichtsbehörden aller Länder vor schwierige Aufgaben stellt, die wohl auf längere Zeit hinaus nur pragmatisch angegangen werden können.

In diesen Zusammenhang sind auch die Anfragen ausländischer Aufsichtsbehörden zu stellen, die Auskünfte darüber verlangten, wie eine ausländische Bank oder Zweigniederlassung in der Schweiz von der Mutterbank bzw. deren Aufsichtsbehörde kontrolliert werden könne. Die Kommission ging in der Beantwortung der Fragen von folgenden Grundsätzen aus:

- Eine Zweigniederlassung in der Schweiz ist rechtlich in die Bank im Ausland integriert. Sie ist Bestandteil dieser Bank, und das Bankgeheimnis, das die Kunden schützt, kann der ausländischen Bank bzw. deren Organen nicht entgegengehalten werden. Die Bank kann die Zweigniederlassung in der Schweiz nach den eigenen Vorschriften

führen und kontrollieren. Sie kann mit der Prüfung auch ihre eigenen Inspektoren betrauen, die auch Zugang zu sämtlichen Akten haben.

Da aber die Zweigniederlassung dem schweizerischen Recht unterstellt ist, ist diese dafür verantwortlich, dass die schweizerischen Vorschriften auch eingehalten werden. Die Organe der Bank, namentlich die ausländischen Inspektoren, haben die Pflicht, ihre Tätigkeiten, die sich auf die Zweigniederlassung in der Schweiz beziehen, im Rahmen der schweizerischen Rechtsordnung auszuüben. Anzeigen und Meldungen an ausländische Aufsichtsbehörden dürfen nur erstattet werden, wenn ausserdem gewährleistet ist, dass die Information nur für die Zwecke der Aufsicht Verwendung findet. Um Missbräuche und Gefährdungen auszuschliessen, dürfen ohne aufsichtsrechtlich zwingende Gründe keine Informationen über einzelne Gläubiger oder Schuldner abgegeben werden. Die ausländische Aufsichtsbehörde darf aber keine direkte Kontrolle in der Zweigniederlassung durchführen.

- Die Tochtergesellschaften sind selbständige juristische Personen und unterstehen vollumfänglich schweizerischem Recht. Die Aktionäre sind Dritte und ihnen gegenüber gilt das Bankgeheimnis. Sofern der Hauptaktionär eine Bank ist, muss dieser die Möglichkeit haben, die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft in der Schweiz zu kontrollieren. Der Verwaltung der Tochtergesellschaft ist es daher gestattet, den Organen der ausländischen Bank die Informationen zuzuleiten, die sie für die Ueberprüfung des Gesamtunternehmens benötigen. Die Verwaltung kann auch ihre externe Revisionsstelle ermächtigen, der Kontrollstelle der Mutterbank direkt Auskünfte zu erteilen. Es wird auch zuge-

lassen werden müssen, dass die internen Inspektorate Erhebungen machen, die für die Erstellung der konsolidierten Bilanz oder für die Prüfung der Einhaltung der Reglemente der Gesamtunternehmung notwendig sind. Die auf diese Weise erhaltenen Auskünfte darf die ausländische Mutterbank ihrer Aufsichtsbehörde unter den gleichen Bedingungen bekanntgeben, die oben für die Zweigniederlassungen umschrieben worden sind.

h) Stand der Bewilligungspraxis für die Errichtung und den Betrieb von ausländisch beherrschten Banken (Art. 3bis und Art. 3ter BankG und Art. 5 BankV)

Die Bankenkommission betrachtet zur Zeit das Gegenrecht in folgenden Staaten als gewährleistet: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Cayman Islands, Frankreich, Grossbritannien, Hong Kong, Israel, Japan, Luxemburg, Holland, Oesterreich, Süd-Korea, in den USA Kalifornien, New York, Illinois, Ohio, Pennsylvania und Wisconsin.

Am 17. September 1978 trat in den USA der "International Banking Act" in Kraft, der für das ganze Territorium der USA einheitliche Einschränkungen für ausländische Banken vorsieht (kein Wertpapiergeschäft, volle Banktätigkeit nur in einem einzigen Bundesstaat). Die Bankenkommission ist zur Auffassung gekommen, dass die zusätzliche neue Regelung nicht als wesentliche Gegenrechtsbeschränkung eingestuft werden kann. Nach wie vor ist die Errichtung einer Bank in den USA von den gesetzlichen Bestimmungen der Einzelstaaten abhängig. Die Prüfung des Gegenrechts wird daher auch in Zukunft auf dieser Ebene zu erfolgen haben.

Die Reziprozität erfordert die tatsächliche politische, rechtliche und wirtschaftliche Möglichkeit für schweizerische Banken, im betreffenden ausländischen Staat Banken errichten und betreiben zu können. Dabei werden sich die betreffende ausländische Rechtsordnung und die schweizerische nie in allen Punkten decken. Die Reziprozität kann auch mit Einschränkungen gegeben sein (beispielsweise, dass nur Banken von internationalem Standing zugelassen werden). Diese Interpretation kommt der doppelten Zielsetzung, die der Gesetzgeber mit dem Gegenrechtserfordernis verfolgte, entgegen. Dieses soll nämlich nicht nur das schweizerische Bankensystem vor der Ueberfremdung durch ausländische Banken und Aktionäre schützen, sondern zugleich auch schweizerischen Banken im Ausland Etablierungsmöglichkeiten sichern. Letzterer Zielsetzung kommt heute erhöhte Bedeutung zu, da die schweizerischen Grossbanken ihre Tätigkeit weltweit mit Tochtergesellschaften und Niederlassungen verstärken.

i) Beziehungen zur Schweizerischen Nationalbank

Die Zusammenarbeit beschränkt sich nicht mehr auf den Austausch von Informationen und auf Aussprachen über grundsätzliche Fragen der Bankpolitik und Bankenaufsicht. In Fällen, in denen Gegenstand der Untersuchung Devisengeschäfte sind, hat sich eine direkte Zusammenarbeit angebahnt. Die Nationalbank wie die Bankenkommission sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben gezwungen, statistische Erhebungen durchzuführen. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, beabsichtigen Nationalbank und Bankenkommission, ihre Erhebungen zu koordinieren. Die Zusammenarbeit gibt der Bankenaufsicht auch die Möglichkeit, die technischen Mittel der Nationalbank in Anspruch zu nehmen.

j) Beziehungen und Zusammenarbeit mit Behörden des Bundes

Die Bankenkommission und ihr Sekretariat sind administrativ dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement zugeordnet. Mit Befriedigung stellt die Kommission fest, dass der Vorsteher des Finanz- und Zolldepartementes und die Personalabteilung des Bundes die notwendigen Neuanstellungen ermöglichten.

Die Bankenkommission wurde auch aufgefordert, zu den in Ausarbeitung oder in parlamentarischer Beratung stehenden gesetzlichen Vorlagen Meinungsäusserungen abzugeben. Diese Stellungnahmen beschränkten sich auf aufsichtsrechtliche Gesichtspunkte.

Im Jahresbericht 1977 wurde darauf hingewiesen, dass Feststellungen der Steuerverwaltung des Bundes auch für die Aufsicht über die Banken von Interesse sein könnten. Die Abklärungen, die zur Zeit im Gange sind, sollten es der Eidg. Steuerverwaltung erlauben, den Begehren der Bankenkommission zu entsprechen.

k) Beziehungen zu Verbänden

Mit Befriedigung kann festgestellt werden, dass sich die intensivierete Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bankiervereinigung positiv auswirkte. Sie hat volles Verständnis für alle Bestrebungen der Bankenkommission, die auf eine Verstärkung der Wirksamkeit der Bankenaufsicht ausgerichtet sind.

Eine Konferenz mit dem Verband der Kantonalbanken gab einer Delegation der Bankenkommission Gelegenheit, aktuelle Fragen auf dem Gebiete der Revision zur Diskussion zu

stellen. Die Forderung der Bankenkommission, dass die internen Inspektorate den heutigen Verhältnissen und den neuen aufsichtsrechtlichen Erfordernissen angepasst werden müssten, fand positive Aufnahme. Die Bankenkommission ist der Ueberzeugung, dass die Zusammenarbeit der Kantonalbanken auf diesem Gebiet noch verstärkt werden könnte.

Besondere Bedeutung haben auch die Kontakte mit der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer, sind doch die bankengesetzlichen Revisionsgesellschaften der verlängerte Arm der Bankenkommission. Sie wurde, wie die Bankiervereinigung, bei der Ausarbeitung von Rundschreiben zu Vernehmlassungen eingeladen. Eine eingehende Erörterung fand auch das Nachwuchsproblem auf dem Gebiete des Revisionswesens. Es wird nach unserer Auffassung nötig sein, dass der Berufsverband die Ausbildungsmöglichkeiten verbessert und den Zugang zu den Prüfungen erleichtert.

Die engen Kontakte mit anderen Verbänden und Gruppierungen bezogen sich vor allem auf branchenspezifische Fragen und Probleme.

1) Internationale Beziehungen und Mitarbeit in internationalen Organisationen

Die Ueberwachung der internationalen Banktätigkeit stellt alle nationalen Aufsichtsbehörden vor schwierige Probleme. Die Unterschiede in der Gesetzgebung und in der Handhabung der Aufsicht führen dazu, dass international tätige Banken ihre Geschäfte in den Ländern abwickeln, in denen aus der Sicht der Unternehmung die günstigsten Voraussetzungen gegeben sind. Diese Geschäftspolitik hat zur Folge, dass die Solvenz des Gesamtunternehmens nicht oder nur schwer überprüfbar wird. Je stärker die Banken international tätig

sind, desto mehr Möglichkeiten haben sie, sich der heimatischen Bankenaufsicht zu entziehen.

Neben der Ausschöpfung der Möglichkeiten, auf die sub Ziffer 5 lit. g aufmerksam gemacht wurde, wird das Entstehen prüfungsfreier Räume nur verhindert werden können, wenn die Aufsichtsbehörden sich zu einer direkten Zusammenarbeit bereitfinden können. Jede nationale Aufsichtsbehörde ist gezwungen, nach Mitteln und Wegen zu suchen, die im Ausland abgewickelte Tätigkeit der ihr unterstellten Banken in ihren Prüfungsbereich einzubeziehen. In jedem Fall müssen die Prüfungsbehörden von international tätigen Banken wissen, was und wie die Behörde am Sitze der Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaften prüft.

Auf diesem Gebiet kommt dem Ausschuss der BIZ, dem "Committee on Banking Regulations and Supervisory Practices" grosse Bedeutung zu. Die Bankenkommission ist durch Direktor Bernhard Müller vertreten. In diesem Ausschuss orientieren sich die einzelnen Länder gegenseitig über wichtige Entwicklungen auf dem Bankensektor. Der Ausschuss arbeitet auch Empfehlungen für eine Verstärkung des Informationsaustausches unter den Aufsichtsbehörden aus. Voraussetzung für Erfolge auf dieser Ebene ist, dass die beteiligten Aufsichtsbehörden Gewähr dafür bieten können, dass Informationen nur zur Prüfung der Solvenz der Banken Verwendung finden. Unerlässlich sind zudem auch direkte Kontakte zwischen den Spitzen der Aufsichtsbehörden. Im Frühjahr 1978 reiste eine Delegation der Bankenkommission auf Einladung der amerikanischen Aufsichtsbehörden in die USA und konnte sich mit dem amerikanischen Aufsichtssystem vertraut machen.

m) Melde- und Anzeigepflicht der Bankenkommission

Entgegen einer weitverbreiteten Ansicht ist die Bankenkommission für die Strafverfolgung nicht zuständig. Auch das Verwaltungsstrafrecht gehört nicht zu ihrem Aufgabenkreis. Die Bussenkompetenz liegt beim Rechtsdienst des Finanz- und Zolldepartements. Die Strafverfolgung gemeinrechtlicher Vergehen ist Sache der Kantone. Nach Art. 23ter Abs. 4 BankG hat die Bankenkommission die Verpflichtung, alle ihr zur Kenntnis kommenden Straftatbestände den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen. Die strikte Anwendung dieser Vorschrift durch die Bankenkommission wird nicht immer mit Verständnis aufgenommen, da die Banken vor allem an der Wiedergutmachung des ihnen entstandenen Schadens interessiert sind, und dies oft mit einer Meldung oder Anzeige erschwert wird.

n) Rechtsprechung der Bankenkommission

In diesem Abschnitt werden, in kurzer Zusammenfassung, einige Einzelfälle und deren Beurteilung durch die Bankenkommission oder das Bundesgericht angeführt. Die umfassende Wiedergabe der wichtigen Entscheide und "Empfehlungen" erfolgt, wie bereits erwähnt, im zweimal jährlich erscheinenden EBK-Bulletin, das den Banken und Revisionsstellen zugestellt wird.

- Die Bankenkommission hat in einem vom Bundesgericht geschützten Entscheid i.S. Overseas Development Bank, Genf (Bulletin Nr. 2 S. 12 ff) unter anderem auch zur Auskunftspflicht ihr gegenüber Stellung genommen. In dem zur Beurteilung stehenden Falle weigerte sich der die Bank beherrschende Aktionär und Verwaltungsrat, den Beweis für seine Behauptung zu erbringen, dass er aus seinem Privatvermögen über die grossen Mittel verfügte, die für den Erwerb der Aktien erforderlich

waren. Aus dieser Auskunftsverweigerung zog die Bankenkommision den Schluss, dass der Hauptaktionär ausländische Interessen vertrete und die Bank daher ausländisch beherrscht werde. Da keine Zusatzbewilligung vorlag, musste der Bank die Bewilligung entzogen werden.

- Ein Schuldner einer Bank wurde zahlungsunfähig. Die Forderung der Bank in der Höhe von ca. 25 Mio. Franken wurde damit abschreibungsbedürftig. Die Bank wollte die notwendig gewordene Abschreibung nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung und auch nicht über die Auflösung von Reserven durchführen. Die Abtragung des Verlustes sollte mittels einer Ausfallgarantie des Aktionärs in der Höhe des zu erwartenden Verlustes, fällig auf den Zeitpunkt des Nachweises der wirklichen Höhe des Verlustes, erfolgen. Diese Abschreibung hätte in der Jahresrechnung der Bank keinen Niederschlag finden sollen. Da der Kredit im Geschäftsjahr notleidend wurde, verfügte die Bankenkommision, der Abschreibungsbedarf sei in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand unter "Verluste, Abschreibungen und Rückstellungen" auszuweisen. Die Zuschussverpflichtung sei auf der Ertragsseite unter "Verschiedenes" zu verbuchen. Die Jahresrechnung muss aus der Sicht der Aufsichtsbehörde ein wahrheitsgemäßes Bild der Ertrags- und Vermögenslage der Bank sein. Die Abtragung von Verlusten ausserhalb der Jahresrechnung täuscht eine nicht vorhandene gute Ertragslage vor. Es muss noch erwähnt werden, dass die betroffene Bank im Jahresbericht die Abdeckung des Verlustes offenlegte. Dies kann nach Auffassung der Bankenkommision nicht genügen, da nicht der Geschäftsbericht, sondern nur die Jahresrechnung publiziert werden muss. Die Verfügung der Bankenkommision wurde mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen. Das

Urteil steht noch aus.

- Die Banque pour le Commerce Continental, Genf, arbeitete seit vielen Jahren mit grossen Verlusten. Da die Reserven aufgebraucht waren, hätte das Unternehmen liquidiert werden müssen. In dieser Situation befürwortete und unterstützte die Bankenkommision die Uebernahme der Aktiven und Passiven durch die neu gegründete Banque Occidentale pour l'Industrie et le Commerce (Suisse). Das in Schwierigkeiten geratene Unternehmen wurde in eine Finanzgesellschaft umgewandelt.
- Die Waadtländer Kantonalbank beauftragte die Bankenkommision mit der Untersuchung gewisser Geschäftsaktivitäten, die zu parlamentarischen Vorstössen geführt hatten. Nach dem Abschluss ihrer Untersuchung teilte die Bankenkommision das Ergebnis ihrer Prüfung und ihre Schlussfolgerungen den zuständigen Bankorganen und den kantonalen Behörden mit, worauf diese sofort die den gegebenen Umständen adäquaten Massnahmen einleiteten. Dies ist ein erfreuliches Beispiel dafür, dass auch kantonale Behörden - wenn nötig - die in Art. 3 Abs. 2 BankG umschriebenen Voraussetzungen einer guten Banktätigkeit durchsetzen können, obschon die zitierte Bestimmung auf Kantonalbanken keine Anwendung findet.
- Die Nidwaldner Kantonalbank hat die im Berichtsjahr aufgetretenen Schwierigkeiten richtigerweise selber bekanntgemacht. Die Bank gewährte einigen im Aufbau befindlichen Unternehmungen im Kanton grosse Darlehen und Kredite, die zum Teil abschreibungsbedürftig wurden. Im Einvernehmen mit der Bankenkommision entschlossen sich die verantwortlichen Behörden des Kantons zu Massnahmen, die

es dem Unternehmen wieder gestatten sollten, aus eigener Kraft neue Reserven zu bilden. Der Kanton erklärte sich bereit, durch Zuwendungen zur neuen Reserveäufnung beizutragen und bis auf weiteres auf eine Gewinnablieferung zu verzichten.

Dieser Fall illustriert die besondere Lage der Kantonalbanken, die je nach Kanton mehr oder weniger stark im Einflussbereich der politischen Willensbildung sind. Die verlustreichen Engagements erfolgten zur Förderung der regionalen Wirtschaft, um Arbeitsplätze zu schaffen und das Wohlstandsgefälle zu den Industriekantonen herabzusetzen. Die Bankenkommission vertritt die Auffassung, dass diese wichtige Aufgabe in den Kantonen durch besondere staatliche Massnahmen zu erfüllen ist. Die Erfahrung zeigt, dass nach bewährten Bankgrundsätzen betriebene Kantonalbanken längerfristig am besten in der Lage sind, die Volkswirtschaft ihres Kantons zu fördern und der Verwaltung und der Bevölkerung zu dienen. Die Kantonalbanken haben wohl die wirtschaftspolitischen Belange ihres Kantons zu berücksichtigen und zu fördern, und sie haben im Interesse ihres Kantons auch die wenig Ertrag abwerfenden Sparten des Bankgeschäftes zu pflegen und auszubauen. Eine solche Politik setzt jedoch voraus, dass die zuständige Behörde des Kantons bei der Festsetzung der Höhe der Gewinnablieferung dieser besonderen Aufgabe auch Rechnung trägt.

V. Aufsicht über die Anlagefonds

Grundlage der Aufsicht über die Anlagefonds sind das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds, die Vollziehungsverordnung vom 20. Januar 1967 und die Verordnung vom 13. Januar 1971 über die ausländischen Anlagefonds.

1. Stand der Entwicklung der Anlagefonds im Jahre 1978

Hierüber gibt die nachstehende Aufstellung Aufschluss:

	Anzahl 31.12.78	Fondsvermögen per 30.9.78	Einzahlungen ./.. Rückzüge 1.10.77 - 30.9.78
		in Mio. Fr.	in Mio. Fr.
Wertschriftenfonds	74	8583	678
Immobilien- und gemischte Fonds	43	5156	159
anlagefonds- ähnliche Ver- mögen	1	11	-
	<hr/> 118	<hr/> 13750	<hr/> 837
zur Werbung zugelassene ausländische Fonds	46		199

Zudem befinden sich 14 schweizerische Anlagefonds in Liquidation, wovon 10 unter Sachwalterschaft.

Gründungen

2 Wertschriftenfonds (Bondselex, CBI International)

In Liquidation getreten

4 Wertschriftenfonds (Diversit, First National City Fund, Interplacement, Sogeloc Valeurs Internationales I)

Liquidation abgeschlossen

3 Anlagefonds (Denac, Sogeloc Valeurs Internationales I, WIF World Investment Fund)

Das Vermögen der schweizerischen Anlagefonds ist überwiegend im Ausland angelegt. Von insgesamt 74 Wertschriftenfonds legen nur deren 7 ihr Vermögen ausschliesslich im Inland an. Die starken Kursverluste ausländischer Währungen gegenüber dem Schweizerfranken hatte für die inländischen Zertifikatsinhaber eine spürbare Werteinbusse auf ihren Fondszertifikaten zur Folge. Das weitere Sinken der Zinssätze auf dem schweizerischen Kapitalmarkt hat die Immobiliefondszertifikate wieder attraktiv gemacht. Rückgaben haben praktisch aufgehört. Verschiedene Anlagefonds wären durchaus in der Lage, neue Anteile auszugeben. Da es jedoch auf dem Liegenschaftsmarkt an qualitativ guten und preislich vertretbaren Objekten mangelt, werden neue Anteile nur tranchenweise oder überhaupt nicht ausgeben.

2. Behandelte Geschäfte

Im Berichtsjahr wurden von der Kommission 39 Geschäfte behandelt; keine der Verfügungen wurde an das Bundesgericht weitergezogen.

3. Besondere Probleme

a) Vergleich mit geschädigten Zertifikatsinhabern

Die Bankenkommission hatte bei einem Anlagefonds den Zertifikatsinhabern, welche von einem Hauptaktionär der Fondsleitung Zertifikate zu einem übersetzten Preis erworben hatten, von diesem Sachverhalt Kenntnis gegeben. Es wurde ihnen eine Treuhandgesellschaft zur gemeinsamen Interessenvertretung vorgeschlagen (vgl. Jahresbericht 1977, S. 30). Ueber ein Drittel der angesprochenen Zertifikatsinhaber haben die Treuhandgesellschaft bevollmächtigt. Dieser gelang der Abschluss eines Vergleiches, worauf die vertretenen Anleger mit 80 Prozent ihrer Schadenersatzansprüche entschädigt wurden. Nachdem keine Ansprüche mehr gegen die Fondsleitung gestellt wurden, hat die Bankenkommission die seinerzeit geleistete Sicherheit von 2 Mio. Franken freigegeben.

b) Folgen der vorübergehenden Schliessung eines Anlagefonds

Eine Fondsleitung hatte die Ausgabe neuer Anteilscheine eingestellt und dies öffentlich bekanntgegeben. Sie hatte aber einer ihr nahestehenden Gesellschaft, welche Anlagepläne des betreffenden Anlagefonds vertreibt und verwaltet, gestattet, zur Erfüllung der abgeschlossenen Anlagepläne neue Zertifikate zu zeichnen. Der Emissionspreis lag unter dem Börsenpreis. Dies konnte von der Bankenkommission nicht gestattet werden. Gemäss dem von der Bankenkommission genehmigten Fondsreglement sind die Anteilscheine des Fonds öffentlich auszugeben, eine Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis ist nicht vorgesehen. Nach

durchgeführter Untersuchung kam die Bankenkommission zum Schluss, dass die Bevorzugung einer Personengruppe das Fondsreglement verletze und dass die beschränkte Ausgabe nicht nur im Interesse der Anleger erfolge. Die Bankenkommission untersagte der Fondsleitung, während der Zeit, da sie die Ausgabe von Anteilscheinen des Anlagefonds für geschlossen erklärt, Anteilscheine desselben Anlagefonds auszugeben (Verfügung vom 18. Oktober 1978).

c) Verbotener Selbsteintritt und Kursschnitt bei nicht börsennotierten Wertpapieren

Eine Fondsleitung verkaufte ihrem Anlagefonds ausländische, nicht an einer Börse gehandelte Wertpapiere, die sie drei Wochen vorher auf eigene Rechnung zu einem tieferen Kurs von einer ausländischen Bank gekauft hatte. Die Bankenkommission erachtete dieses Geschäft als gesetzwidrig. Sie empfahl der Fondsleitung, die Kursdifferenz dem Anlagefonds zu vergüten. Die Empfehlung wurde ausgeführt. Selbstabschlüsse der Fondsleitung mit dem eigenen Anlagefonds sind verboten, wenn die Preisfestsetzung nicht an einer Börse erfolgt (Art. 14 Abs. 3 AFG). Diese Voraussetzung war hier nicht gegeben. Im weiteren war fragwürdig, ob der Entscheid der Fondsleitung, die zuerst für eigene Rechnung erworbenen Wertpapiere zu einem höheren Kurs auf den Anlagefonds zu übertragen, ausschliesslich im Interesse der Anleger gefasst wurde. Nutzniesser des kurzfristig realisierten Kursgewinnes war jedenfalls die Fondsleitung selber (angenommene Empfehlung vom 20. Oktober 1978).

Schlussbemerkungen

Das schweizerische Bankgewerbe ist im vergangenen Jahr erfreulicherweise von Zusammenbrüchen und spektakulären Vorfällen verschont geblieben. Man darf hoffen, dass die Banken die Lehren aus den Ereignissen der Vorjahre gezogen haben und dass die verschärfte Aufsichtspraxis ihre Wirkung nicht verfehlen wird. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass im Bankwesen Fehlentscheide oft erst nach Jahren im vollen Umfang erkennbar werden. Bei der Beurteilung von Erfolg und Misserfolg wird zudem oft ausser Acht gelassen, dass die Banken Unternehmen sind, die in unsere Wettbewerbsgesellschaft hineingestellt sind. Das Verschwinden von Banken ist der Preis für die Vorteile, die die Konkurrenz den Einzelnen und der Volkswirtschaft verschafft. Es ist gewiss nicht Aufgabe der Bankenkommission, die Existenz aller Banken zu sichern, sondern sie hat die Gläubiger vor Verlusten zu schützen.

Im Berichtsjahr hat sich die Konzentrationsentwicklung im Bankgewerbe verstärkt. So sehr dies an sich zu bedauern ist, liegt es im Interesse der Gläubiger und der Volkswirtschaft, wenn nicht mehr lebensfähige Banken übernommen werden. Die Mehrzahl der Uebernahmen der letzten Zeit können nicht dem Expansionsstreben von Banken angelastet werden.

Das schweizerische Bankwesen ist gesund. Die Unsicherheitsfaktoren, welche die noch zunehmende Auslandsverflechtung mit sich bringt, sind jedoch grösser geworden. Rückschläge können verhindert oder überwunden werden, wenn die Massnahmen, die für eine bessere Transparenz der internationalen

Geschäftstätigkeit und für die Erhaltung und gezielte Verstärkung der Eigenmittel eingeleitet wurden, weitergeführt werden.

Der Präsident

Dr. iur. Hermann Bodenmann

Der Direktor

Bernhard Müller

V e r z e i c h n i s

der von der Eidg. Bankenkommision
anerkannten Revisionsstellen für Banken

Liste des institutions de revision
reconnues par la Commission fédérale des banques
pour les banques

A. Revisionsverbände / Syndicats de revision

1. Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen, Bern
2. Inspektorat des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen, St. Gallen
3. Revisionsverband schweizerischer Regionalbanken und Sparkassen, Zürich

B. Treuhandgesellschaften / Sociétés fiduciaires

1. Coopers & Lybrand AG, Basel (Bern, Genf, Lausanne, Zürich)
2. Kontroll- und Revisions AG, Basel (Bern, Genf, Lausanne, Zürich)
3. Gesellschaft für Bankenrevision GBR, Basel (Bern, Genf, Lugano, Zürich)
4. Fiduciaire OFOR SA, Genève (Zürich)
5. Société Fiduciaire "Lémano", Lausanne
6. ALFA Treuhand- und Revisions AG, St. Gallen
7. REVISA Treuhand AG, Zug (Chur, Fribourg, Luzern, St. Gallen)
8. AG für Banken- und Industriekontrolle, Zürich (Lausanne)
9. Arthur Andersen AG, Zürich (Genève)

10. Bankrevisions- & Treuhand AG, Zürich
11. Deloitte, Haskins & Sells AG, Zürich (Genf)
12. EXPERTA Treuhand AG, Zürich (Basel, Bern, Genf, Lausanne, Zug)
13. Peat, Marwick, Mitchell & Co. SA, Zürich (Genf)
14. Price Waterhouse & Co., Zürich (Genf)
15. Whinney Murray Ernst & Ernst AG, Zürich (Genf)
16. Schweizerische Revisionsgesellschaft AG, Zürich (Basel, Bern, Biel, Genf, St. Gallen)

V e r z e i c h n i s

der von der Eidg. Bankenkommission
anerkannten Revisionsstellen für Anlagefonds

Liste des institutions de revision reconnues
par la Commission fédérale des banques pour les fonds de
placement

A. Revisionsverbände / Syndicats de revision

1. Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen, Bern
2. Inspektorat des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen, St. Gallen
3. Revisionsverband schweizerischer Regionalbanken und Sparkassen, Zürich

B. Treuhandgesellschaften / Sociétés fiduciaires

1. Coopers & Lybrand AG, Basel (Bern, Genf, Lausanne, Zürich)
2. Kontroll- und Revisions AG, Basel (Bern, Genf, Lausanne, Zürich)
3. Gesellschaft für Bankenrevision GBR, Basel (Bern, Genf, Lugano, Zürich)
4. Fiduciaire OFOR SA, Genève (Zürich)
5. Société Fiduciaire "Lémano", Lausanne
6. ALFA Treuhand- und Revisions AG, St. Gallen
7. REVISA Treuhand AG, Zug (Chur, Fribourg, Luzern, St. Gallen)
8. AG für Banken- und Industriekontrolle, Zürich (Lausanne)
9. Arthur Andersen AG, Zürich (Genève)

10. Bankrevisions- & Treuhand AG, Zürich
11. Deloitte, Haskins & Sells AG, Zürich (Genf)
12. EXPERTA Treuhand AG, Zürich (Basel, Bern, Genf, Lausanne, Zug)
13. Peat, Marwick, Mitchell & Co. AG, Zürich (Genf)
14. Price Waterhouse & Co., Zürich (Genf)
15. Whinney Murray Ernst & Ernst AG, Zürich (Genf)
16. Schweizerische Revisionsgesellschaft AG, Zürich (Basel, Bern, Biel, Genf, St. Gallen)
17. Allgemeine Treuhand AG, Basel (Aarau, Bern, Biel, Genf, Lausanne, Lugano, Luzern)
18. FIDES Revision, Zürich (Basel, Bern, Genf, Lausanne, Lugano, Luzern)
19. Visura Treuhand-Gesellschaft, Zürich (Solothurn)
20. Testor Treuhand AG, Basel (Zürich)
21. Curator Revision, Zürich (Zug)
22. Schweizerische Treuhandgesellschaft, Basel (Bern, Genf, Lausanne, Neuchâtel, Sitten, Zürich)
23. Columbus Treuhand AG, Basel
24. Société Fiduciaire et de Gérance SA, Genève
25. Fidirevisa S.A., Lugano
26. EXTENSA Organisations- und Treuhand AG, Zürich

Stand am 31. Dezember 1978
 Etat au 31 décembre 1978

Name des Anlagefonds Dénomination du fonds de placement	Fondsleitung Direction du fonds	Depotbank Banque dépositaire	Gründung Fondation	Abschluss Clôture	Netto- vermögen Fortune nette	Art der Anlage Genre du placement
					Mic. Fr./ Abschluss Clôture	*
1 A.I.I. Fonds d'investissement <u>en liq.</u>	Hentsch & Cie 15, rue de la Corraterie 1211 Genève 11 (Gérant)	Banque Romande, Genève	1966	30.4.	?	WA
2 AMCA America-Canada Trust Fund	Intrag AG, Verwaltung von Investment- trusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1938	31.12.	211/78	WA
3 AMERICA-VALOR Schweizerischer Anlagefonds für amerikanische Wertpapiere	Interfonds, Internationale Investment- trustgesellschaft, Postfach 4002 Basel	Schweizerischer Bankverein Zürich	1974	31.3.	24/78	WA
4 ANFOS Anlagefonds für Immobilien und Wertpapiere, Tranche I (geschlossen)	Himac, AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 625, 4002 Basel	Basellandschaftliche Kantonalbank Liestal	1956	30.9.	109/78	WISA

*Legende: W = Wertschriften
 I = Immobilien

S = in der Schweiz
 A = im Ausland

** = Ausländern ist der Erwerb von Anteilscheinen untersagt
 Il est interdit aux étrangers d'acquérir des parts
 (Lex Furgler)

Légende: W = Papiers valeurs
 I = Immeubles

S = en Suisse
 A = à l'étranger

5	ANFOS Anlagefonds für Immobilien und Wertpapiere, Tranche II	Himac, AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 625, 4002 Basel	Basellandschaftliche Kantonalbank Liestal	1962	30.9.	119/78	WSA
6	APOLLO-FUND	Tempus Management Co. AG Genferstrasse 8, 8027 Zürich	Guyezeller-Zurmort Bank AG Zürich	1969	30.9.	7/78	WSA
7	Automation-Fonds	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds, Bahnhofstrasse 53 8000 Zürich	Schweizerische Volksbank, Bern	1962	30.9.	19/78	WSA
8	BAERBOND Anlagefonds für Obligationen	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10, 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1970	31.12.	246/77	WSA
9	BASIT Bond and Share International Trust	Bank Leumi le-Israel (Schweiz) Postfach, 8022 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1959	31.12.	13/77	WSA
10	BERNFONDS Anlagefonds für Immobilien	Berninvest AG, Weltpoststrasse 17 3000 Bern 15	Schweizerischer Bankverein, Bern	1963	31.12.	21/77	IS
11	BCND-INVEST Obligationenfonds für internationale Anlagen	Intrag AG, Verwaltung von Investment-trusts, Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1969	31.12.	2314/78	WSA
12	BONSELEX Fonds de placement pour valeurs à revenu fixe	Capdirex SA, rue Saint-Victor 12 1200 Genève	Banque Keyser Ullmann en Suisse SA Genève	1978	31.10.		WSA
13	CANAC Anlagefonds für kanadische Aktien	Intrag AG, Verwaltung von Investment-trusts, Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1955	31.3.	47/78	WA
14	CANADA-IMMOBIL Anlagefonds für Immobilienwerte in Kanada	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	1954	30.6.	33/78	IA

15	CANASEC Anlagefonds für kanadische Werte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerische Kreditanstalt Zürich	1952	31.5.	32/78	WA
16	CBI-Bond Fonds de placement en obligations	Compagnie de Banque et d'Investissements Cours des Bastions 14, 1211 Genève 12		1971	31.12.	43/77	WSA
17	CBI-INTERCONTINENTAL Fonds de placement en valeurs mobilières internationales	Compagnie de Banque et d'Investissements Cours des Bastions 14, 1211 Genève 12		1978	31.12.		WSA
18	CENTRALFONDS Zentralschweizerischer Immobilienfonds	Imovag Immobilien Verwaltungs AG Postfach 2263, 6002 Luzern	Schweizerische Kreditanstalt Luzern	1964	31.12.	15/77	IS
19	CLAIR-LOGIS Fonds suisse de placements immobiliers **	Investissements collectifs SA rue Centrale 5, 1003 Lausanne	Banque Cantonale Vaudoise Lausanne	1955	31.12.	6/77	IS
20	CONBAR Anlagefonds für Wandelobligationen	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10, 8022 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1970	31.12.	24/77	WSA
21	CONVERT-INVEST Wertschriftenfonds für internationale Anlagen in Wandelobligationen	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1973	31.3.	93/78	WSA
22	COOP Anlagefonds fifty-fifty	Coop Anlage-Genossenschaft Postfach 312, 4002 Basel	Genossenschaftliche Zentralbank Aktiengesellschaft, Basel	1961	31.12.	61/77	IS
23	CREDIT SUISSE FONDS-BONDS Anlagefonds für festverzinsliche Werte	Schweiz. Kreditanstalt 8021 Zürich		1970	31.10.	1167/78	WSA

24	CREDIT SUISSE FONDS-INTERNATIONAL Anlagefonds für internationale Werte	Schweiz. Kreditanstalt 8021 Zürich		1970	31.10.	149/78	WSA
25	CROSSBOW FUND	BVE Capital Management SA 6, rue d'Italie, 1200 Genève	Bank von Ernst & Cie AG, Bern	1968	31.12.	17/77	WSA
26	CSF Fund	BVE Capital Management SA 6, rue d'Italie, 1200 Genève	Bank von Ernst & Cie AG, Bern	1973	31.12.	33/77	WSA
27	DIVERBOND Fonds de placement collectif en obligations	Investarco Compagnie de Gestion et d'Investissements SA, avenue de la Gare 10, 1000 Lausanne	Banque de l'Indochine et de Suez Paris, succursale de Lausanne Lausanne	1971	30.9.	7/77	WSA
28	DIVERSIT Investissements Diversifiées <u>en liq.</u>	Investarco Compagnie de Gestion et d'Investissements SA, avenue de la Gare 10, 1000 Lausanne	Banque de l'Indochine et de Suez Paris, succursale de Lausanne Lausanne	1960	31.5.	2/78	WSA
29	ENERGIE-VALOR Anlagefonds für Werte der Energiewirtschaft	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	1961	31.5.	26/78	WSA
30	ESPAC Anlagefonds für spanische Aktien	Intrag AG, Verwaltung von Investment- trusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1961	30.10.	6/78	WA
31	EURAC	Kafag AG für die Verwaltung von Anlage- fonds, Bahnhofstrasse 53 8000 Zürich	Schweizerische Volksbank, Bern	1955	30.9.	41/78	WSA
32	EUREF Fonds suisse de placements mixtes	Banque Pariente, Rive 12 1211 Genève 3		1963	31.12.	2/77	WISA

33	EURIT Investmenttrust für europäische Aktien	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1959	31.10.	53/78	WSA
34	EUROPA-VALOR Anlagefonds für europäische Werte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerische Kreditanstalt Zürich	1959	30.4.	37/78	WSA
35	Europrogramme International	IFI-Interfininvest SA Corso S. Gottardo 35, 6830 Chiasso	Banca della Svizzera Italiana Lugano	1966	30.6.	110/78	ISA
36	Europrogramme International Serie 1969	IFI-Interfininvest SA Corso S. Gottardo 35, 6830 Chiasso	Banca della Svizzera Italiana Lugano	1969	30.6.	381/78	ISA
37	EUROVEST Anlagefonds für europäische Wertschriften	Guyertzeller-Zurmont Bank AG Genferstrasse 6-8, 8027 Zürich		1962	30.6.	4/78	WSA
38	FACEL-FUND Fonds de placement en valeurs nord-américaines et internationales	Hentsch & Cie 15, rue de la Corraiterie 1211 Genève 11		1970	31.12.	5/77	WSA
39	FIR Fonds immobilier romand	Société pour la gestion de placements collectifs GEP SA, rue du Maupas 2 1000 Lausanne	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne Caisse d'Epargne et de Crédit Lausanne	1953	31.12.	68/77	IS
40	FIR 1970 Fonds immobilier suisse **	Société pour la gestion de placements collectifs GEP SA, rue du Maupas 2 1000 Lausanne	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne Caisse d'Epargne et de Crédit Lausanne	1970	30.6.	10/78	IS
41	First National City Fund <u>en liq.</u>	First National City Fund Management Company SA, Rue Jacques Balmat 1-3 1204 Genève	Citibank N.A., New York succursale de Genève, Genève	1968	31.12.	23/77	WSA

42	Foco International Bond Fund	Foreign Commerce Bank Inc. Bellariastrasse 82, 8022 Zürich		1972	31.8.	7/78	WSA
43	Foco International Stock Fund	Foreign Commerce Bank Inc. Bellariastrasse 82, 8022 Zürich		1972	31.8.	0,5/78	WSA
44	FONCIPARS Série Ancienne	Sagepco Société Anonyme de gérances et placements collectifs rue du Midi 4, 1003 Lausanne	Société de Banque Suisse Lausanne	1943	31.12.	106/77	IS
45	FONCIPARS Série II	Sagepco Société Anonyme de gérances et placements collectifs rue du Midi 4, 1003 Lausanne	Société de Banque Suisse Lausanne	1961	31.12.	73/77	IS
46	Fonds de placement en obligations de la Banque Scandinave en Suisse	Banque Scandinave en Suisse Rondpoint de Rive, 1211 Genève 3		1973	28.2.	53/78	WSA
47	Fonds de placement en valeurs inter- nationales de la Banque Scandinave en Suisse "Intelsec"	Banque Scandinave en Suisse Rondpoint de Rive, 1211 Genève 3		1976	30.9.	6/77	WSA
48	FONSA Anlagefonds für Schweizer Aktien	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1949	30.6.	508/78	WS
49	FONSELEX Fonds de placement mobilier	Capdirex SA, rue Saint-Victor 12 1200 Genève	Banque Keyser Ullmann en Suisse SA Genève	1963	31.10.	28/77	WSA
50	FONSELEX EUROPE	Capdirex SA, rue Saint-Victor 12 1200 Genève	Banque Keyser Ullmann en Suisse SA Genève	1972	31.3.	4/78	WSA
51	FRANCIT Investmenttrust für französische Aktien	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1959	31.10.	15/78	WSA

52	GERFONDS Fonds de placement en valeurs internationales	Société d'Etudes et de Placements SA Place de la Synagogue 6, 1200 Genève	Société Bancaire Barclays (Suisse) SA, Genève	1958	31.12.	4/77	WA
53	GERMAC Anlagefonds für deutsche Aktien	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1962	31.10.	26/77	WA
54	GESTIVALOR Fondo d'Investimenti in valori mobiliari	Gestivalor Gestione Fondi SA Via E. Bossi 1, 6901 Lugano	Banca del Gottardo, Lugano	1977	30.9.	11/78	WSA
55	GLOBINVEST Wertschriftenfonds für internationale Anlagen	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1968	30.6.	184/78	WSA
56	GROBAR Anlagefonds für Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10, 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1972	31.12.	11/77	WSA
57	hbg-Immobilienfonds **	Imhofonsa A.G. Sevogelstrasse 30, 4000 Basel	Handwerkerbank Basel, Basel	1959	30.6.	11/78	IS
58	HELVETBAER Anlagefonds für festverzinsliche Schweizerwerte	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10, 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1975	31.12.	8/77	WS
59	HELVETINVEST Anlagefonds für festverzinsliche Schweizerwerte	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1971	31.10.	207/78	WS
60	IFCA Immobilien-Anlagefonds der Schweizerischen Kantonalbanken	IFAG Fondsleitung AG, Weltpoststrasse 19 3000 Bern	Zürcher Kantonalbank, Zürich	1960	28.2.	135/78	IS
61	IFCA 73 Immobilien-Anlagefonds der Schweizerischen Kantonalbanken	IFAG Fondsleitung AG, Weltpoststrasse 19 3000 Bern	Zürcher Kantonalbank, Zürich	1973	30.4.	55/78	IS
62	IMMOFONDS Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	AG für Fondsverwaltung, Poststrasse 9 6300 Zug	Handelsbank N.W., Zürich	1955	30.6.	144/78	IS

63	IMMOVIT Schweizerischer Investmenttrust für Immobilienwerte	VIT Verwaltungsgesellschaft für Investment-Trusts, Pelikanplatz 15, 8000 Zürich	Bank Leu AG, Zürich	1960	31.3.	65/78	IS
64	INTERCONTINENTAL TRUST (geschlossen)	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerischer Bankverein Basel	1939	31.8.	44/78	WSA
65	INTERFIX Fonds de placement en valeurs internationales à revenu fixe	Banque pour le Commerce International SA Case postale, 4002 Basel		1967	31.12.	48/77	WSA
66	INTERGLOBE Internationaler Immobilien- und Wertschriften-Anlagefonds <u>in Liq.</u>	Schweizerische Treuhandgesellschaft General Guisan-Quai 38, 8027 Zürich (Sachwalter)	Handelsbank N.W., Zürich	1960	31.3.	3/78	WISA
67	INTERMOBILFONDS	KAFAG AG für Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53, 8000 Zürich	Schweizerische Volksbank, Bern	1970	31.3.	38/78	WSA
68	INTERPLACEMENT Fonds de placement en valeurs internationales <u>en liq.</u>	Soplacinter SA, Aeschengraben 25 4002 Basel	Banque pour le Commerce International, Basel	1970	31.3.	4/78	WSA
69	INTERSWISS Schweizerischer Liegenschaft-ten-Anlagefonds	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	1954	31.12.	362/77	IS
70	INTERVALOR Internationaler Anlagefonds	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel	1969	30.4.	55/78	WSA
71	INTERVEST TRUST FUND Fonds de placements en valeurs mobilières	Guyerzeller-Zurmont Bank AG Genferstrasse 6-8, 8027 Zürich		1953	30.6.	10/78	WSA
72	INVESTIS Fonds de placement immobilier suisse <u>en liq.</u>	Dirac SA Avenue Villamont, 1005 Lausanne	Comptoir Bancaire et Financier SA Genève	1961	31.5.	1/78	IS

73	ITAC Anlagefonds für italienische Aktien	Intrag AG, Verwaltung von Investment-trusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1958	31.10.	2/78	WA
74	JAPAC FUND Fonds de placement en valeurs immobilières du Japon et de la zone du Pacifique	Gérifonds SA, 11 rue de la Corraterie 1211 Genève 11	Lombard, Odier & Cie, Genève Guyerzeller-Zurmort Bank AG, Zürich	1970	30.6.	69/78	WA
75	JAPAN PORTFOLIO Schweizerischer Anlagefonds für japanische Wertschriften	Interfonds, Internationale Investmenttrust-gesellschaft, Postfach, 4002 Basel	Schweizerischer Bankverein, Zürich	1971	30.9.	42/78	WA
76	Lloyds International Growth Fund	Lloyds International Management SA rue du Rhône 7, 1211 Genève 11	Lloyds Bank International Ltd Londres, succursale de Genève Genève	1976	31.12.	16/77	WSA
77	Lloyds International Income Fund	Lloyds International Management SA rue du Rhône 7, 1211 Genève 11	Lloyds Bank International Ltd Londres, succursale de Genève Genève	1973	30.9.	29/78	WSA
78	LA FONCIERE Fonds suisse de placement immobilier	Investissements Fonciers SA Case postale, 1000 Lausanne 13	Banque vaudoise de crédit, Lausanne	1954	30.9.	138/77	IS
79	LIFO-Anlagefonds **	Immfonsa AG, Sevogelstrasse 30 4006 Basel	Handwerkerbank Basel, Basel	1963	30.11.	3/77	IS
80	MULTIBOND INTERNATIONAL Anlagefonds für internationale Obligationen	Fongest SA Via Magatti 2, 6900 Lugano	Banca della Svizzera Italiana Lugano	1974	31.12.	78/77	WSA
81	OBLIGESTION	Banque de Paris et des Pays-Bas (Suisse) SA 6, rue de Hollande, 1211 Genève 11		1973	30.9.	74/78	WSA
82	PACIFIC-INVEST Wertschriftenfonds für Anlagen im pazifischen Raum	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1969	30.9.	78/78	WA

83	PARFON Fonds de participations foncières suisses, Genève	Sofid SA, rue du Rhône 13, 1200 Genève	Banque Hypothécaire du Canton de Genève, Genève	1955	30.9.	94/77	IS
84	PHARMAFONDS	KAFAG AG für Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53, 8000 Zürich	Schweizerische Volksbank, Bern	1959	30.9.	65/78	WSA
85	POLY-BOND-INTERNATIONAL	KAFAG AG für Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53, 8000 Zürich	Schweizerische Volksbank, Bern	1972	31.5.	152/78	WSA
86	PRO-INVEST Anlagefonds für Liegenschaften und Aktien	Pro-Invest AG, Aeschenplatz 9 4002 Basel	Bank und Finanz-Institut AG, Basel Handwerkerbank Basel, Basel	1959	31.12.	33/77	WISA
87	PURITAN Sondervermögen <u>in Liq.</u>	Schweiz. Bankverein 4002 Basel (<u>Sachwalter</u>)				?	WA
88	REALITE Fonds de placements mixtes	Sogefonds SA, 20 rue de la Corraiterie 1200 Genève	Union de Banques Suisses, Genève	1959	30.9.	9/77	WISA
89	RENTVALOR Fondo di investimento in obbligazioni internazionali	Gestivalor, Gestione Fondi SA via Canova 8, 6900 Lugano	Banca del Gottardo, Lugano	1974	30.6.	70/78	WSA
90	RENTVALOR 75 Fondo di investimento in obbligazioni internazionali	Gestivalor, Gestione Fondi SA via Canova 8, 6900 Lugano	Banca del Gottardo, Lugano	1975	30.9.	77/78	WSA
91	REVIT Immobilienfonds bernischer Banken **	Revit AG Bern, Kapellenstrasse 5, 3000 Bern	Gewerbekasse in Bern, Bern	1963	31.12.	18/77	IS
92	ROMETAC-INVEST Fonds für internationale Anlagen in Rohstoff- und Energiewerten	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1972	31.10.	26/77	WSA
93	SAFIT South Africa Trust Fund	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1948	31.3.	88/78	WA

94	SAMURAI PORTFOLIO	Gertrust SA, rue de la Cité 22, 1200 Genève	Hentsch & Cie, Genève	1970	31.12.	56/77	WA
95	SCHWEIZERAKTIEN Anlagefonds für Schweizerwerte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	1949	30.4.	147/78	WS
96	SEAPAC FUND	Gérfonds SA, 11, rue de la Corraterie 1211 Genève 11	Lombard, Odier & Cie, Genève Guyerzeller-Zurmort Bank AG, Zürich	1973	30.6.	27/78	WA
97	SECURSWISS Fonds de placement en valeurs mobilières suisses, Genève	Sofid SA rue du Rhône 13, 1200 Genève	Banque Hypothécaire du Canton de Genève, Genève	1959	30.9.	1,5/77	WS
98	SIAT Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds (geschlossen)	DEVO Aktiengesellschaft für Immobilien-Anlagefonds, Postfach 459, 4600 Olten	Schweizerische Volksbank, Bern	1956	30.9.	261/78	IS
99	SIAT 63 Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	DEVO Aktiengesellschaft für Immobilien-Anlagefonds, Postfach 459, 4600 Olten	Schweizerische Volksbank, Bern	1963	30.9.	83/78	IS
100	SIMA Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1950	30.9.	1503/78	IS
101	SOGELOC Obligations Internationales I	Société de gestion des fonds de placement de Lombard, Odier & Cie (Sogeloc) SA rue de la Corraterie 11, 1200 Genève	Lombard, Odier & Cie, Genève	1972	31.3.	31/78	WSA
102	SOLBATIM 63 Fonds de placement immobilier **	Solvalor SA Avenue Mon Repos 14, 1002 Lausanne	Ferrier Lullin & Cie SA, Genève	1963	31.12.	4/77	IS
103	SOLVALOR 61 Fonds de placement immobilier	Solvalor SA Avenue Mon Repos 14, 1002 Lausanne	Crédit Suisse, Lausanne	1961	30.6.	22/78	IS
104	STOCKBAR Anlagefonds für Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10, 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1971	31.12.	14/77	WSA

105	Suninvest-Anlagefonds <u>in Liq.</u>	Bank Finalba AG, Löwenstrasse 31 8023 Zürich (<u>Sachwalter</u>)		1964	31.12.	?	IA
106	SWISSBAR Anlagefonds für Schweizer Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10, 8001 Zürich	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1976	31.12.	16/77	WS
107	SWISSBAU Serie A <u>in Liq.</u>	Dr. Jürg Odenheimer, Leimerstrasse 59 4000 Basel (<u>Sachwalter</u>)		1963	31.12.	?	IS
108	SWISSFONDS 1, Schweizer Immobilien-Anlagefonds (geschlossen)	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 625, 4002 Basel	Hypothekarkasse des Kantons Bern Bern	1959	30.6.	54/78	IS
109	SWISSFONDS 2, Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 625, 4002 Basel	Hypothekarkasse des Kantons Bern	1963	30.6.	35/78	IS
110	SWISSFONDS 10, Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds **	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 625, 4002 Basel	Hypothekarkasse des Kantons Bern Bern	1971	31.12.	7/77	IS
111	SWISSIMMOBIL 1961, Anlagefonds für Schweizerische Immobilienwerte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	1961	31.12.	235/77	IS
112	SWISSIMMOBIL Neue Serie, Schweizerische Immobilien-Anlagen	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel Schweizerische Kreditanstalt, Zürich	1949	31.12.	535/77	IS
113	SWISSIMMOBIL Serie D, Immobilien-Anlagefonds (geschlossen)	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel	1938	31.12.	84/77	IS
114	SWISSINVEST Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds **	Adimosa AG, Engelgasse 11 4052 Basel	Bank Heusser & Cie AG, Basel	1961	30.6.	22/78	IS
115	SWISSREAL Serie A, Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds	Intrag AG, Verwaltung von Investment-trusts, Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1960	31.12.	40/77	IS

116	SWISSREAL Serie B, Schweizerischer Liegen- schaften-Anlagefonds	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft Zürich	1962	31.12.	68/77	IS
117	SWISSVALOR Neue Serie, Anlagefonds für schweizerische Werte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel	1956	31.5.	163/78	WS
118	UNIM Fonds de placements immobiliers **	Progestfonds SA, place Longemalle 19 1200 Genève	Crédit Suisse, Genève	1963	31.12.	12/77	IS
119	UNIVERSAL BOND SELECTION Internat. Anlagefonds für Obligationen und aus Wandelrechten bezogene Aktien	Interfonds, Internationale Investmenttrust- gesellschaft, Postfach, 4002 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel	1970	30.9.	1313/78	WSA
120	UNIVERSAL FUND Fonds de placement en actions des pays industriels européens et d'outre-mer	Interfonds, Internationale Investmenttrust- gesellschaft, Postfach, 4002 Basel	Schweizerischer Bankverein, Basel	1960	31.12.	71/77	WSA
121	UNI WERT Anlagefonds für Wertschriften	Folag Fondsleitung AG Talstrasse 59, 8022 Zürich	Handelsbank N.W., Zürich	1973	31.1.	10/78	WSA
122	USSEC Anlagefonds für amerikanische Werte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 43, 4000 Basel	Schweizerische Kreditanstalt Zürich	1951	31.8.	35/78	WA
123	UTO Immobilien Fonds	Uto Fondsverwaltung AG Avenue du Théâtre 9, 1005 Lausanne	Bank Künzler AG, Zürich	1960	31.3.	7/78	IS
124	VALCA Wertschriftenfonds der Schweizeri- schen Kantonalbanken	IFAG Fondsleitung AG, Bern Filiale Lausanne, Place St-François b/Banque Cantonale Vaudoise, 1000 Lausanne	Basler Kantonalbank, Basel	1969	28.2.	100/78	WSA

125	WERT-INVEST Schweizerischer Liegenschaften- Anlagefonds **	Wert-Invest AG, Elisabethenstrasse 29 4000 Basel	Bodenkreditbank in Basel, Basel	1960	31.12.	12/77	IS
126	YEN-INVEST Anlagefonds für Yen-Obligationen	Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45, 8021 Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich	1977	31.12.		WA

II. SCHWEIZERISCHE ANLAGEFONDSÄHNLICHE SONDERVERMOEGEN
 II. FONDS SUISSES, DE NATURE ANALOGUE AUX FONDS DE PLACEMENT

(Art. 1 Abs. 2 AFG, Art. 5 AFV)
 (Art. 1 al. 2 LFP, art. 5 OFP)

<u>Name des Sondervermögens</u> <u>Dénomination du fonds de placement</u>	<u>Fondsleitung</u> <u>Direction de fonds</u>	<u>Depotbank</u> <u>Banque dépositaire</u>	<u>Gründung</u> <u>Fondation</u>	<u>Abschluss</u> <u>C1ôture</u>	<u>Netto-</u> <u>Vermögen</u> <u>Fortune</u> <u>nette</u>	<u>Art der</u> <u>Anlage</u> <u>Genre de</u> <u>Placement</u>
					Mio.Fr./ Abschluss C1ôture	
127 Montreal-Immobil, Serie I, <u>in Liq.</u>	Fidinam SA, 6901 Lugano (<u>Sachwalter</u>)	Investment Bank Zürich, Zürich	1958	31.12.	0,6/77	IA
128 Montreal-Immobil, Serie II, <u>in Liq.</u>	Fidinam SA, 6901 Lugano (<u>Sachwalter</u>)	Investment Bank Zürich, Zürich	1958	31.12.	0,1/77	IA
129 Montreal-Immobil, Serie III, <u>in Liq.</u>	Fidinam SA, 6901 Lugano (<u>Sachwalter</u>)	Investment Bank Zürich, Zürich	1958	31.12.	0,1/77	IA
130 Montreal-Immobil, Serie IV, <u>in Liq.</u>	Fidinam SA, 6901 Lugano (<u>Sachwalter</u>)	Investment Bank Zürich, Zürich	1958	31.12.	0,5/77	IA
131 Montreal-Immobil, Serie V, <u>in Liq.</u>	Fidinam SA, 6901 Lugano (<u>Sachwalter</u>)	Investment Bank Zürich, Zürich	1958	31.12.	0,2/77	IA
132 REFO Rheinpark Immobilien-Sonderfonds**	Wert-Invest AG, Elisabethenstrasse 29 4000 Basel	Bodenkreditbank in Basel Basel	1956	31.12.	11/77	IS
133 Ring Appartementhotel Lago di Lugano Sondervermögen <u>in Liq.</u>	Fides Revision Elisabethenstrasse 15, 4010 Basel (<u>Sachwalter</u>)		1962	31.12.	?	IS

III. AUSLAENDISCHE ANLAGEFONDS mit Bewilligung für die öffentliche Werbung in der Schweiz
 III. FONDS DE PLACEMENT ETRANGERS autorisés à faire appel au public en Suisse

(Art. 2 AusIAFV)

(Art. 2 OFP étr.)

<u>Name des Anlagefonds</u> <u>Nom du fonds de placement</u>	<u>Nationalität</u> <u>Nationalité</u>	<u>Bewilligungsträger</u> <u>Autorisation délivrée à</u>	<u>Abschluss</u> <u>C18ture</u>
1 Accudeka	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	30.9.
2 Affiliated Fund	U S A	Hentsch & Cie, Genève	30.10.
3 Arideka	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	31.12.
4 Atlanticfonds	Deutschland	J. Vontobel & Co., Zürich Hentsch & Cie, Genève E. Gutzwiller & Cie, Basel	30.9.
5* Australian Capital Fund Inc.	Australia	Hentsch & Cie, Genève	30.6.
6* Austro-International-Investment-Fonds	Liechtenstein	Handelsbank N.W., Zürich	31.12.
7 Canafund	Luxembourg	Lombard, Odier & Cie, Genève	31.3.

* untersteht überhaupt keiner oder einer der schweizerischen nicht ebenbürtigen Staatsaufsicht

* n'est pas soumis à une surveillance équivalente à celle exercée en Suisse sur les fonds de placement ou n'est l'objet d'aucune surveillance

8	Chemical Fund	U S A	Hentsch & Cie, Genève	31.12.
9	Combirent	Oesterreich	Handelsbank N.W., Zürich	30.11.
10	Convertible Capital SA	Luxembourg	Chase Manhattan Bank (Suisse), Genève	30.6.
11	Dekafonds	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	31.12.
12	Dekarent International	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	30.9.
13	Dreyfus Fund Inc.	U S A	Hentsch & Cie, Genève	31.12.
14	Effecta	Oesterreich	Handelsbank N.W., Zürich	31.7.
15	Europafonds	Deutschland	Hentsch & Cie, Genève J. Vontobel & Co., Zürich E. Gutzwiller & Cie, Basel	30.9.
16	Fidelity Capital Fund Inc.	U S A	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	30.11.
17	Fidelity Fund Inc.	U S A	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.12.
18*	Fidelity International Fund N.V.	Antilles néerlandaises	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	30.11.
19*	Fidelity Pacific Fund SA	Panama	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.5.
20	Fidelity Trend Fund Inc.	U S A	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.12.
21	Fidelity World Fund SA	Luxembourg	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.5.

22*	Formula Selection Fund	Panama	Bank Schoop, Reiff & Co. AG, Zürich	30,9.
23	Frankfurt-Effekten-Fonds	Deutschland	Banca del Gottardo, Lugano	30,9.
24	Geodeka	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	31.12.
25*	Holland Fund	Niederlande	Hentsch & Cie, Genève	30,9.
26	Interspar, fonds d'investissement international des caisses d'épargne	Luxemburg	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	31.12.
27	Intertrend	Oesterreich	Handelsbank N.W., Zürich	31.7.
28	Interzins	Deutschland	Banca del Gottardo, Lugano	30,9.
29	Investa	Deutschland	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	30,9.
30*	ITF Fund N.V.	Antilles néerlandaises	Bank von Ernst & Cie AG, Bern	31.12.
31*	Japan Selection Fund	Panama	Bank Schoop, Reiff & Co. AG, Zürich	30,9.
32	Kemper Growth Fund Inc.	U S A	Hentsch & Cie, Genève	30.11.
33*	Kleinwort Benson International Fund N.V.	Antilles néerlandaises	Kleinwort, Benson (Geneva) SA, Genève	31.12.
34*	Mercury Eurobond Fund Ltd	Bermudas	S.G. Warburg Bank AG, Zürich	30,9.
35	Renditdeka	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	30,9.
36	Renta Fund	Luxembourg	Banque Bruxelles Lambert (Suisse) SA, Lausanne	31.3.

37	SoGen International Fund Inc.	U S A	Société Générale Alsacienne de Banque, Strasbourg Zweigniederlassung Zürich	31.3.
38	Sparinvest	Oesterreich	Handelsbank N.W., Zürich	30.11.
39	Technology Fund Inc.	U S A	Hentsch & Cie, Genève	31.10.
40	TrustCor International Fund	Luxembourg	Handelsbank N.W., Zürich	31.12.
41*	Unibond Trust	Ile de Jersey	Société Bancaire Barclays (Suisse) SA, Genève	30.9.
42*	Unidollar Trust	Ile de Jersey	Société Bancaire Barclays (Suisse) SA, Genève	30.9.
43	Unifonds	Deutschland	Hentsch & Cie, Genève J. Vontobel & Co., Zürich E. Gutzwiller & Cie, Basel	30.9.
44	Unirenta	Deutschland	J. Vontobel & Co., Zürich Hentsch & Cie, Genève E. Gutzwiller & Cie, Basel	30.9.
45	Unispecial I	Deutschland	J. Vontobel & Co., Zürich Hentsch & Cie, Genève E. Gutzwiller & Cie, Basel	31.3.
46	United States Trust Investment Fund SA	Luxembourg	Lombard, Odier & Cie, Genève	31.12.

